

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

	Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 17, 21, 71 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996 (Stand 1. Januar 1997) wird wie folgt geändert:
	§ 27^{bis} Durchführung von Versuchen ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schliessungszeiten nach § 23 Absatz 1 (Polizeistunde) versuchsweise hinauszuschieben oder aufzuheben. ² Der Regierungsrat bestimmt die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien der Versuche.
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Der Beschluss unterliegt dem ... Referendum.